

### I. Wer ist vom GWG betroffen und gilt somit grds. als „Verpflichteter“?

- Banken
- Versicherungsvermittler
- Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare, etc.
- Treuhänder und Dienstleister für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 GWG
- Immobilienmakler
- Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen
- Güterhändler, d.h. Personen die gewerblich mit Gütern handeln, z.B. Autohändler, Juweliere, Uhrmacher, Kunst- und Antiquitätenhändler, Händler für Luxusgüter, etc.

### II. Wann müssen die genannten Verpflichteten tätig werden?

- Die (Sorgfalts-)Pflichten greifen bei Güterhändlern grundsätzlich nur dann, wenn es sich um Transaktionen handelt, die eine Geldbewegung oder Vermögensverschiebung in Bar von mehr als 10.000 € bezwecken oder bewirken. Generell gilt es, trotz der Freigrenzen wachsam zu sein, insbesondere bei ungewöhnlichen Geschäften. Beim Handel mit Edelmetallen wurde die Grenze ab dem 1.1.2020 sogar auf 2.000 € reduziert.
- Immobilienmakler müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten auch erfüllen, wenn Miet- oder Pachtverträge vermittelt werden, bei denen die Nettokaltmiete/-pacht 10.000 € pro Monat übersteigt.

### III. Was müssen die Verpflichteten dann beachten (Sorgfaltspflichten)?

#### „Know-Your-Customer“-Prinzip:

- Identifizierung des Vertragspartners und der für ihn auftretenden Personen vor Begründung der Geschäftsbeziehung, durch Kopie des Personalausweises mit Lichtbildabgleich und Prüfung der Daten
- Bei einer Kapital- oder Personengesellschaft sind zur Identifikation die folgenden Daten zu erheben:
  - Firma, Name oder Bezeichnung,
  - Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung,
  - Rechtsform und Registernummer sowie
  - der Registerauszug und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter.
  - Wenn es (noch) keinen Registereintrag gibt, so können auch die Gründungsdokumente herangezogen werden.

### III. Was müssen die Verpflichteten dann beachten (Sorgfaltspflichten)?

#### **Pflicht zur Feststellung von Zweck und Art der Geschäftsbeziehung:**

- Neben dem Wer ist auch das Warum von Interesse. Insbesondere ist abzufragen, ob ein privater oder betrieblicher Zweck vorliegt.

#### **Pflicht zur Klärung des wirtschaftlich Berechtigten:**

- Oftmals ist der direkte Ansprechpartner des Unternehmers lediglich ein Beauftragter oder Mittelsmann des eigentlichen Vertragspartners bzw. der hinter dem Geschäft stehenden Person (=wirtschaftlich Berechtigter).
- Wirtschaftlich Berechtigter ist z.B. jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile oder mehr als 25 % der Stimmrechte an einem Unternehmen kontrolliert (z.B. einsehbar im Transparenzregister). Es kann also sein, dass ein Unternehmen mehrere wirtschaftlich Berechtigte hat.
- Bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen muss auf die kontrollierenden natürlichen Personen im Hintergrund „durchgeschaut“ werden.
- Für die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten reicht es grundsätzlich aus, den vollständigen Namen zu erfassen.
- Kann auch nach umfassender Prüfung keine natürliche Person als „tatsächlich“ wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden oder bestehen Zweifel daran, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, dann gelten die gesetzlichen Vertreter (z.B. der Vorstand bei einem Verein), die geschäftsführenden Gesellschafter oder die Partner (z.B. bei einer Kanzlei nach dem PartG) als „fiktive wirtschaftlich Berechtigte“.

**Wir empfehlen entsprechende Fragebögen für den Kunden vorzubereiten, um die aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten möglichst Effizient zu erfüllen.**

### IV. Erhöhte Sorgfaltspflichten

- Große und ungewöhnliche Transaktionen verlangen eine besondere Prüfung. Dabei reicht es für die Bewertung eines Sachverhalts als zweifelhaft oder ungewöhnlich bereits aus, dass der Verpflichtete auf der Grundlage seines Erfahrungswissens in der jeweiligen Branche Abweichungen eines Kunden vom üblichen Geschäftsverhalten feststellen kann. Als solche Abweichung ist insbesondere denkbar, dass stark verbilligte Konditionen angeboten werden.
- Verstärkte Sorgfaltspflichten bestehen auch bei Geschäften mit Kunden aus bestimmten, sogenannten Hochrisikodrittstaaten und nicht persönlich anwesenden natürlichen Personen. Die EU-Kommission veröffentlicht regelmäßig eine Liste der Hochrisikodrittstaaten (z.B. auch Saudi-Arabien).

### V. Was müssen die Verpflichteten machen, um die Sorgfaltspflichten im Alltag zu erfüllen (Risikomanagement)?

Ein Verpflichteter muss grundsätzlich bei jeder Geschäftsbeziehung eine Risikoeinschätzung treffen. Dies setzt ein effektives Risikomanagement voraus, das laut Gesetz eine **Risikoanalyse** und interne **Sicherungsmaßnahmen** umfassen muss. Das gilt grds. für alle Verpflichteten.

#### Risikoanalyse:

- Aus praktischer Sicht sollte es sich um ein geschlossenes Dokument handeln. Darüber hinaus sollten Risikobewertungen auch klar begründet werden. Insbesondere sollte herausgestellt werden, warum welche Sorgfaltspflichten (vereinfachte oder verstärkte) angewendet wurden.
- Der grobe Rahmen der Risikoanalyse ergibt sich aus folgenden Überlegungen und Vorbereitungen:
  - Zusammenstellung von Grunddaten zum Unternehmen (Gegenstand, Rechtsform, Größe, Niederlassungen).
  - Analyse der Standorte unter Risikogesichtspunkten: geographisches und infrastrukturelles Umfeld der Geschäftstätigkeit (z.B. ländlicher Raum, Flughafennähe, Grenznähe, Bevölkerungsstruktur, sonstiges Gewerbe im Umfeld, allgemeine Kriminalitätslage).
  - Kunden-, Vertriebs- und Produktstruktur.
  - Typische Eigenschaften der Kunden bzw. der Geschäftstätigkeit (z.B. Laufkundschaft, Stammkundschaft, Endabnehmer, Wiederverkäufer, Herkunftsländer der Kunden, Onlinegeschäfte, Außendienstmitarbeiter, angebotene Produkte).

#### Interne Sicherungsmaßnahmen:

- Basierend auf dem Ergebnis der Risikoanalyse müssen innerbetrieblich Strukturen geschaffen werden, um die Vorschriften auch effektiv umsetzen zu können. Allgemein handelt es sich hierbei insbesondere um die folgenden Maßnahmen:
- Festlegung von Handlungsanweisungen mit festgelegten Zuständigkeiten (z.B. Regelungen zur Bargeldannahme),
- EDV-Lösungen zum automatisierten Abfragen der notwendigen Daten (z.B. zur Identifizierung des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten),
- Sensibilisierung der Mitarbeiter (z.B. durch Präsenzs Schulungen oder Onlineschulungen inklusive Bestätigungsnachweis der Kenntnisnahme) und
- regelmäßige Kontrollen, ob die angeordneten Maßnahmen auch umgesetzt werden.
- U.U. Geldwäschebeauftragten berufen (Verpflichtend bisher nur bei Banken)

# BERATUNGSKARTE

## Handlungspflichten nach dem neuen Geldwäschegesetz (GWG)

### VI. Aufzeichnungs-/Aufbewahrungspflicht

- Die Aufzeichnungen bzw. Daten sind für fünf Jahre vorzuhalten und danach unverzüglich zu vernichten

### VII. Folgen bei Nichterfüllung von Geschäftspartnern und Meldepflichten

- Wird bei einem Geschäftspartner ein geldwäscherechtlich relevantes Verhalten bzw. ein Hinweis auf Terrorismusfinanzierung erkannt, muss dies unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemeldet werden. In der Praxis ist dies zum Beispiel der Fall bei der Verwendung von gefälschten Dokumenten bzw. bei größeren Unstimmigkeiten in den Angaben des Kunden.
- Eine Verdachtsanzeige ist elektronisch über das Meldeportal „goAML“ an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu erstatten.
- Spätestens bei einer Verdachtsanzeige sollte das Geschäftsverhältnis mit dem betreffenden Kunden beendet werden. Insbesondere in komplexeren Fällen sollte ein spezialisierter Rechtsanwalt hinzugezogen werden, bevor eine Verdachtsanzeige gemacht wird und das Geschäftsverhältnis (gegebenenfalls grundlos) irreparablen Schaden nimmt. Auch gilt es, den Kunden bei einem stockenden Informationsfluss bezüglich geldwäscherechtlich relevanter Daten deutlich über deren Wichtigkeit aufzuklären.

### VIII. Verstöße gegen das GWG von Verpflichteten

- Hohe Bußgelder bis zu 1 Mio. EUR
- Systematische oder wiederholte Verstöße mit Bußgeldern bis zu 5 Mio. EUR oder 10 % des Vorjahresumsatzes
- Entzug der Geschäftsführungsbefugnis

### IX. Handlungsempfehlung

- Gerne vermitteln wir einen kompetenten Rechtsanwalt, sofern Sie zur Berufsgruppe der Verpflichteten zählen, um entsprechende Fragebögen zu erstellen und die Risikoanalyse durchzuführen.

Noch Fragen offen? Sprechen Sie uns gerne an...